

**Schlagzeile**

**Hinrichtungen und  
Misshandlungen an der  
kuwaitischen Zivilbevölkerung  
müssen strafrechtlich verfolgt  
werden**

**Fakten**

In ihrer Ausgabe vom 25.02.1991 meldete die FAZ, im Pentagon habe Admiral McConnell über eine „Terrorkampagne“ berichtet, bei der bis zu hunderttausend Kuwaitis zusammengetrieben worden seien und irakische Soldaten "zwischen zweitausend und zehntausend" Zivilisten systematischen Hinrichtungen, Folterungen, Vergewaltigungen und anderen Misshandlungen ausgesetzt hätten.

**Verantwortlich:****Dr. Wolff von Heinegg****IFHV, Ruhr-Universität Bochum,****Postfach 102148, NA 02/28****4630 Bochum****Telef.: 0234/700 7366****Fax: 0234/700 7957****Index und Kommentar**

Die systematischen Hinrichtungen, Folterungen, Vergewaltigungen und anderen Misshandlungen stellen flagrante Verletzungen des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten dar.

Die von der "Terrorkampagne" betroffenen kuwaitischen Zivilisten gehören dem durch das IV. Genfer Abkommen geschützten Personenkreis an. Gemäß Art. 31 dieses Abkommens darf auf sie daher keinerlei körperlicher oder seelischer Zwang ausgeübt werden. Jede Maßnahme, die körperliche Leiden oder den Tod der geschützten Personen zur Folge haben könnte, ist gemäß Art. 32 ausdrücklich untersagt. Dieses Verbot betrifft nicht nur die Tötung, Folterung, körperlichen Strafen, Verstümmelungen und medizinischen oder wissenschaftlichen, nicht durch ärztliche Behandlung gerechtfertigten biologischen Versuche, sondern auch alle anderen Grausamkeiten, gleichgültig, ob sie durch zivile Bedienstete oder Militärpersonen begangen werden. Darüber hinaus sind gemäß Art. 27 Abs. 2 Frauen besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung ... und jeder unzüchtigen Handlung geschützt. Überhaupt müssen die durch das IV. Genfer Abkommen geschützten Personen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, vor Beleidigungen und der öffentlichen Neugier geschützt werden (Art. 27 Abs. 1).

Gemäß Art. 147 gelten u.a. folgende Handlungen als "schwere Verletzung" des IV. Genfer Abkommens: vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit. Der Irak hat sich mit Art. 146 verpflichtet, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die eine derartige schwere Verletzung des Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen. Zudem ist der Irak zur Ermittlung dieser Personen verpflichtet und muss sie vor seine eigenen Gerichte stellen.

Andere Staaten als der Irak können nach Maßgabe des sog. Weltrechtsprinzip diejenigen Personen strafrechtlich verfolgen, die sich solcher "schweren Verletzungen" des IV. Genfer Abkommens schuldig gemacht haben, wenn sie entsprechende nationale Strafbestimmungen erlassen haben, die eine derartige "schwere Verletzung" unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters sowie unabhängig vom Begehungsort unter Strafe stellen.